

# **Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2020 des Amtes Kellinghusen für den Schulverband Hennstedt u.U.**

## **I.**

### **Richtlinie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Hennstedt**

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hennstedt u.U. auf ihrer Sitzung am 04.02.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines und Trägerschaft**

- (1) Der Schulverband Hennstedt u.U. betreibt an der Grundschule Hennstedt eine Offene Ganztagschule nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen unterschiedliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (3) Die Offene Ganztagschule ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hennstedt eingerichtet.
- (4) In den gesetzlich festgelegten Ferienzeiten an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein, beweglichen Ferientage, an Wochenenden, Feiertagen hat die Offene Ganztagschule geschlossen. An besonderen Tagen (z.B. Tag der Zeugnisausgabe, Schulentwicklungstag) sind andere Betreuungszeiten möglich.

#### **§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Hennstedt offen.

Das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären, bleibt davon unberührt.

- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr — ausgenommen Gastkinder nach Absatz 7.

Schulhalbjahr im Sinne dieser Richtlinie sind die Zeiträume vom 01. August bis 31. Januar des Folgejahres bzw. vom 01. Februar bis 31. Juli.

- (3) Die Kinder sind mit Hilfe des im Schulsekretariat erhältlichen Anmeldeformulars schriftlich von den Erziehungsberechtigten anzumelden. Die Anmeldung wird mit Erhalt der Teilnahmebestätigung verbindlich.  
Die verbindliche Teilnahme endet - ohne dass es einer Kündigung bedarf — mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (4) Es werden Kinder nur aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese Richtlinie und die Entgeltordnung an.
- (6) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. kurzfristige Verhinderung eines Erziehungsberechtigten) können Kinder kurzfristig die Betreuung als sogenannte Gastkinder nutzen.

### **§ 3 Abmeldung von der Offenen Ganztagsschule**

- (1) Die verbindliche Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Offenen Ganztagsschule endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes während eines Schulhalbjahres durch die Erziehungsberechtigten ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei
  - a.) dem Verlassen der Schule,
  - b.) einer längerfristigen Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen,
  - c.) anderen wichtigen Gründen.
- (3) Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten des Folgemonats schriftlich im Sekretariat der Grundschule Hennstedt einzureichen.

### **§ 4 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule**

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme von Angeboten der Offenen Ganztagsschule zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere
  - a.) wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Zahlung des Entgeltes nicht nachkommen,
  - b.) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers,
  - c.) bei wiederholter Zuwiderhandlung der Schüler/des Schülers gegenüber den Anordnungen der Aufsichtsperson,
  - d.) bei mehrfach unentschuldigtem Fehlen der Schülerin/des Schülers,
  - e.) wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (2) Bereits gezahlte Entgelte werden im Falle des Ausschlusses nicht erstattet.

## **§ 5 Versicherungsschutz**

Bei den Angeboten der Offenen Ganztagschule handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert.

## **§ 6 Entgelte**

- (1) Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschule sind Entgelte zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs-, Honorar- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten, diese müssen extra erstattet werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte können der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

## **§ 7 Mittagessen**

In der Mittagszeit wird die Möglichkeit geboten, an einem Mittagessen teilzunehmen. Das Mittagessen wird durch ein vom Schulverband Hennstedt u.U. in Absprache mit der Grundschule Hennstedt beauftragtes Unternehmen hergestellt. Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen entstehen zusätzlich zu den Entgelten der Entgeltordnung und sind sofort fällig. Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem aktuellen Angebot des jeweiligen beauftragten Unternehmens.

## **§ 8 Schülerbeförderung**

Der Schulverband Hennstedt u.U. stellt die Schülerbeförderung für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler aufgrund der Regelungen der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Steinburg nach dem Ganztagsangebot um 15.00 Uhr bzw. freitags um 13.00 Uhr sicher.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie ist der Schulverband Hennstedt u.U. als Träger der offenen Ganztagschule oder eine von ihm beauftragte Stelle berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind: Namen, Anschrift, Kontoverbindung und Geburtsdatum der Kinder und Erziehungsberechtigten. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Daten werden in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei gespeichert. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Hennstedt, 15.02.2020

gez. Frau Frauke Harders-Stäcker  
Verbandsvorsteherin

**II.**

Vorstehende Richtlinie des Schulverbandes Hennstedt u.U. wird hiermit bekannt gemacht.

Kellinghusen, XXX

gez.  
Clemens Preine  
Amtsvorsteher